

Kommunaler Finanzausgleich 2007/Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007

1. Auf unserer Homepage www.hsgb.de ist im Mitgliederbereich in der Rubrik „Fachinformationen/Kommunalfinanzen“ das Tabellenwerk „Berechnung und Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse“ zur Kenntnisnahme veröffentlicht.
2. In der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum FAG-Änderungsgesetz 2007 beim Hessischen Ministerium der Finanzen vom 28.08.2006 sind folgende gesetzgeberischen Änderungsvorhaben bekannt gegeben worden, die mit folgendem Inhalt von der Hessischen Landesregierung in deren Sitzung vom 12.09.2006 beschlossen worden sind:
 - a) Für die Berechnung der Steuerkraftmesszahlen nach § 12 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sollen nach dem Willen der Hessischen Landesregierung als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Soll-Betrag einschl. der Ausgleichsleistungen an die Gemeinden für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs künftig voll und nicht, wie bisher, mit 95 v. H. angerechnet werden; dasselbe soll für die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer bestimmt werden. Dieses Vorhaben wurde bislang nur mündlich bekannt gegeben.
 - b) Neu gestaltet werden die Zuweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte zu den Belastungen aus der örtlichen Sozialhilfe und aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende in §§ 23, 23a FAG.
 - c) In § 33 wird als neuer Abs. 4 die gesetzliche Rechtsgrundlage für das im Landeshaushalt 2007 veranschlagte „Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung“ geschaffen, dessen nähere Ausgestaltung sich im Wesentlichen an dem entsprechenden Programm für den Bereich der Abwasseranlagen orientiert.
 - d) Geändert wird auch die Vorschrift zu den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage in § 37 Abs. 2 Satz 1 FAG: Künftig werden zugunsten der Landkreise die Gemeindeschlüsselzuweisungen wiederum voll und nicht wie bisher zu 95% angerechnet. Parallele Änderungen erfolgen auch für die in § 38 FAG geregelte Krankenhausumlage und die Verbandsumlage des LWV in § 39 FAG. Dieses Vorhaben wurde bislang nur mündlich bekannt gegeben.
 - e) Weiter soll die Vorschrift über die Erhebung der Kreisumlage in § 37 Abs. 2 um einen weiteren Satz ergänzt werden, der es zulässt, dass Landkreis und Sonderstatusstadt (vertragliche) Regelungen treffen, mit denen abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 FAG eine beider Seiten angemessen erscheinende Lastentragung vereinbart wird.
 - f) In einigen weiteren Änderungen, die für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nur mittelbar relevant sind, wird § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes dergestalt umgestaltet, dass künftig ein bloßer Bettenabbau nicht mehr gefördert wird, sondern vielmehr die Landesförderung nur gewährt wird, wenn tatsächlich auch strukturelle Änderungen mit dem Bettenabbau verbunden sind.
3. Die beabsichtigten Änderungen bei den Anrechnungssätzen der Gemeindeanteile und den Umlagegrundlagen sind aus Sicht der Geschäftsstelle nicht akzeptabel. Die Gremien

unseres Verbandes werden sich in nächster Zeit eingehend mit dem FAG-Änderungsgesetz 2007 befassen und gegenüber dem Land deutlich Stellung beziehen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R.

Nr. 12 – ED 96 vom 25.09.2006

Kommunale Finanzplanung bis 2010, Haushalts- und Wirtschaftsführung im Jahr 2006

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat am 25.08.2006 den Finanzplanungserlass bis 2010 bekannt gegeben. Er ist ins Intranet des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (www.hsgb.de) unter „Fachinformationen/Kommunal финанzen“ eingestellt und wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht werden. Daher drucken wir nachfolgend lediglich die Orientierungsdaten ab und stellen diesen folgende Bemerkungen voran:

1. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Den Berechnungen liegt die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom 28.04.2006 zu Grunde. Sie ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass der Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts nach der Steigerung um 0,9 v. H. im Jahr 2005 im Jahr 2006 1,6 v. H. und im Jahr 2007 noch 1,0 v. H. betragen wird. Für die Jahre 2006 bis 2010 (Basis 2005) wurde für Deutschland insgesamt ein reales Wachstum von durchschnittlich jährlich 1,5 v.H. unterstellt. Es wird angenommen, dass bei einer Begrenzung des Preisanstiegs auf durchschnittlich jeweils knapp 0,4 v. H. im Jahr 2006 und 1,3 v.H. im Jahr 2007 ein nominales Wirtschaftswachstum von 2,0 v.H. im Jahr 2006 sowie 2,3 v.H. im Jahr 2007 und im Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2010 bei nur mäßig gestiegener Preisrate von 1,0 v. H. ein Wirtschaftswachstum von 2,5 v.H. erreicht wird.

Die Einnahmeansätze orientieren sich an den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von Mitte Mai 2006. Bei den Steuerschätzungen wurden das geltende Steuerrecht und die Wirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 berücksichtigt. Die Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 2007 wurden zusätzlich eingearbeitet. Die Schätzungen berücksichtigen die tatsächlichen Steuereinnahmen bis einschließlich Juni 2006.

2. Begrenzung des Ausgabenwachstums

Der Finanzplanungsrat hat am 29. Juni 2006 die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2007 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erörtert. Nach seinem einvernehmlichen Beschluss streben der Bund, die Länder und die Gemeinden an, ihr Ausgabenwachstum in den Jahren 2007 bis 2009 auf jahresdurchschnittlich 1 v. H. zu begrenzen.

3. Kommunalen Finanzausgleich

Die Daten für den kommunalen Finanzausgleich stehen unter dem Vorbehalt der Beschlüsse des Hessischen Landtags über den Landeshaushalt und das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007. Das Hessische Ministerium der Finanzen wird nach Vorliegen der relevanten Daten - wie in den letzten Jahren - für jede Gemeinde die voraussichtlichen Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 2007 bekannt geben.

4. Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landesweiten Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte selbst zu ermitteln.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.
- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v.H. –

<u>A. Steuereinnahmen</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer, Zinsabschlag ¹⁾	+ 6	+ 4,5	+ 4	+ 3,5
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+ 23	+ 4	+ 1	0
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ³⁾	+ 13	+ 3	+ 2	+ 2
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁴⁾	- 1	+ 2	+ 7	+ 7,5
4. Grundsteuer A	0	0	0	0
5. Grundsteuer B	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5
6. Zuweisung Grunderwerbsteuer	+ 17,5	+ 1	+ 1	+ 1
<u>B. Kommunalen Finanzausgleich</u>				
1. Steuerverbundmasse	+ 12	+ 4	+ 3	+ 3,5
2. Umlagegrundlagen ^{5) 6)}				
- Kreisumlage	+ 7,5	+ 4	+ 3	+ 3,5
- Verbandsumlage	+ 12	+ 4	+ 3	+ 3,5
<u>C. Ausgaben</u>				
1. Gesamtausgaben (bereinigt) max.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
2. Gewerbesteuerumlagen ⁶⁾	- 1	+ 1	+ 7	+ 7,5

1) Geschätzter Vergleichswert für 2006:

2.070 Mio. Euro

2) Geschätzter Vergleichswert für 2006:

124,2 Mio. Euro

3) Geschätzter Vergleichswert für 2006:

284 Mio. Euro

4) Geschätzter Vergleichswert für 2006:

3.346 Mio. Euro

5) Vergleichswerte für 2006:

Kreisumlage 3.355 Mio. Euro,
Verbandsumlage 5.704 Mio. Euro

6) Einschl. Erhöhung des Vervielfältigers (s. Übersicht) und Abrechnung der erhöhten GewSt-Umlage für frühere Jahre (bis einschließlich 2006)

5. Gewerbesteuerumlage

In der nachstehenden Übersicht wird die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage angegeben. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuerumlage genauer berechnen.

Jahr	„Normal-Vervielfältiger“ - § 6 Abs. 3 GFRG -		Erhöhung für Länderfinanzausgleich (ab 1995) - § 6 Abs. 3 GFRG -	Erhöhung für Fonds „Deutsche Einheit“ - § 6 Abs. 5 GFRG -	Gesamt-vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2006	16	22	29	7	74
2007	16	22	29	6	73
2008	16	22	29	6	73
2009	16	22	29	6	73
2010	16	22	29	6	73

Dezernat 1-Dr.R.

Nr. 12 – ED 97 vom 25.09.2006

ED 98

Keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer

Nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 21.06.2006 die unter dem Az.: 1 BvR 1644/05 anhängige Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hat, hatten wir zum weiteren Verfahren in unserem Eildienst Nr. 9 vom 26.07.2006 - ED 66 - einige Empfehlungen zur weiteren Behandlung der unter Verweis auf das verfassungsgerichtliche Verfahren eingelegten Widersprüche gegeben, auf die wir zunächst Bezug nehmen.

Nach Kenntnis der Geschäftsstelle haben einige Widerspruchsführer ihre Widersprüche jedoch mit der Begründung aufrecht erhalten, dass weitere „Musterverfahren“ anhängig seien, in deren Rahmen die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer geklärt werden müsse. Diese Darstellung trifft jedoch nicht zu. Vielmehr haben die Instanzgerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den vergangenen Monaten die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer erneut und eindeutig bestätigt (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 18.02.2004, Az.: 7 K 4720/02) bestätigt in zweiter Instanz durch den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 27.06.2005, Az.: 2 S 1313/04. Auch das VG Düsseldorf hat durch Urteil vom 23.01.2006, Az.: 25 K 2643/05 sämtliche Einwände gegen die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuererhebung zurückgewiesen. In der Finanzgerichtsbarkeit hat durch Urteil vom 19.07.2006, Az.: II R 81/05 der Bundesfinanzhof (BFH) noch einmal ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber von verfassungswegen nicht gehalten ist, das selbst genutzte Einfamilienhaus von der Grundsteuer auszunehmen. Dort führt der BFH u. a. aus, dass auch das Bundesverfassungsgericht von dem Grundsatz ausgeht, dass der Bestand des ruhenden Vermögens einer Steuerbelastung unterworfen werden könne, wie dies bei den Realsteuern der Fall sei. Weiter führt der BFH aus:

„Für Real- oder Objektsteuern ist charakteristisch, dass das Steuerobjekt (bei der Gewerbesteuer: der Gewerbebetrieb; bei der Grundsteuer: der Grundbesitz) ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten und ihre persönliche Beziehung zum Steuerobjekt erfasst und daher auch nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit abgestellt wird. Die Selbstnutzung des Einfamilienhauses gehört aber zu den danach unbeachtlichen persönlichen Beziehungen des Steuerpflichtigen zum Steuerobjekt. Sie kann daher nicht die Freistellung von der Grundsteuer erfordern.“

Nach Auffassung der Geschäftsstelle ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer auch für selbst genutzte Einfamilienhäuser eindeutig geklärt, sodass angebliche „Musterverfahren“ nicht abgewartet werden sollten bzw. müssen. Wir empfehlen daher, etwaige, noch offene Widerspruchsverfahren, die unter Verweis auf anhängige Verfassungsbeschwerden in Gang gebracht worden sind, jetzt einer abschließenden Erledigung zuzuführen.

Dezernat 1-Dr.R.

Nr. 12 – ED 98 vom 25.09.2006

ED 99**Eckpunkte eines "Abschlussprogramms kommunale Altlastensanierung"**

Die Hessische Landesregierung beabsichtigt, aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs Kommunen, Landkreisen und deren Zusammenschlüssen Fördermittel für Ausgaben für die Untersuchung, Sicherung und Sanierung kommunaler Altlasten (auch von Gaswerkstandorten) zu gewähren.

Kommunen, die am Programm teilnehmen wollen, müssen unbedingt bis zum 31.03.2007 eine Voranmeldung einreichen, d. h. bis zu diesem Zeitpunkt müssen die verantwortlichen Kommunen erklären, dass sie bestimmte Altlasten untersuchen (sofern noch erforderlich) und ggf. sanieren wollen. Evtl. noch erforderliche Erstuntersuchungen sollten bis Ende 2008 abgeschlossen werden, sodass Finanzierungshilfeanträge für Sanierungsvorhaben spätestens bis zum 31.12.2010 auf der Basis eines genehmigten Sanierungsplans zu stellen wären. Mit der Setzung der Ausschlussfrist 31.03.2007 ist bezweckt, dass bis 2007 dem Land die einschlägigen Vorhaben vollständig bekannt sind.

Die konkrete Ausgestaltung des Abschlussprogramms wird z. Z. noch zwischen den beteiligten Ressourcen der Landesregierung abgestimmt. Das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird sämtliche hessische Kommunen von sich aus spätestens Anfang November 2006 anschreiben und die dann verbindlichen Einzelheiten des Programms mitteilen. Wegen der engen Fristsetzung weisen wir jedoch bereits jetzt auf dieses Programm hin und stellen anheim, in der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde potenziell förderungsfähige Sanierungsmaßnahmen zusammenzustellen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R.**Nr. 12 – ED 99 vom 25.09.2006**

ED 100

BIOREGIO Holz;

hier: Ausschreibung von Folgeprojekten

Das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat unserer Geschäftsstelle die Ausschreibungsunterlagen zur Ausweitung des Projekts „BIOREGIO Holz“ auf weitere zwei bis drei Regionen übersandt. Bereits im Jahr 2003 hat das damalige Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten das erste Modellprojekt dieser Art, „BIOREGIO Holz Knüll“ ins Leben gerufen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgeb.de unter der Rubrik Fachinformationen/Topthemen abrufbar.

Es entspricht dem erklärten Ziel der Hessischen Landesregierung, den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Land Hessen bis zum Jahr 2015 drastisch zu erhöhen. Dabei soll insbesondere die Energieerzeugung aus Biomasse eine herausgehobene Rolle spielen, was auch in den Entwicklungsstrategien für den ländlichen Raum, wie sie das ELER-Programm vorsehen, Ausdruck findet. Zwar wendet sich die Projektausschreibung grundsätzlich an die Landkreise, doch könnten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Landkreisen im Rahmen des Programms durchaus auch eigene Zielsetzungen mit verfolgen. Von daher wäre zu prüfen, ob und in welchem Umfang sich kreisangehörige Städte und Gemeinden an entsprechenden Projekten einzelner Landkreise beteiligen und in diesem Sinne an die Landkreise herantreten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R.

Nr. 12 – ED 100 vom 25.09.2006

ED 101

BAMBINI-Programm

Das Hessische Sozialministerium hat erste Eckpunkte des sog. BAMBINI-Programms bekannt gegeben:

Allgemeines und Ziele des Programms:

Allgemeines: BAMBINI steht für: **B**etreuungsplätze ausbauen, **M**ittel bereitstellen, in **N**achwuchs investieren. Durch dieses neue Förderprogramm des Landes Hessen werden Eltern von Kindergartenkindern ab 2007 finanziell entlastet und der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren erhält neue Impulse.

Für das BAMBINI-Programm werden im Jahr 2007 110 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Davon sind 65 Mio. Euro für einen Elternbeitragsentlastungsfonds vorgesehen, mit dem die Freistellung des letzten Kindergartenjahres von Gebühren finanziert wird. Weitere 45 Mio. Euro sind für den Ausbau der U3-Betreuung vorgesehen. Die Förderung der Tagesbetreuung für Unter-Dreijährige löst ab 01.01.2007 die bisherige Förderung nach der „Offensive für Kinderbetreuung“ ab.

Ziele des Programms: Das Programm ermöglicht den Gemeinden, das letzte Kindergartenjahr für die Eltern beitragsfrei zu stellen sowie die Betreuung von Kindern unter drei Jahren deutlich zu verstärken.

Wer kann Anträge stellen?

Für beide Programmteile werden förmliche Anträge der Gemeinden erforderlich sein. Gemeinden können eine Förderung für eine oder beide Programmkomponenten beantragen. Nichtkommunale Kindergärten und Tagespflegepersonen können sich an die Gemeinden wenden.

Ab wann können Anträge gestellt werden?

Die Anträge können ab 01.01.2007 gestellt werden. Sie sind an das Regierungspräsidium Kassel zu richten. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, einen Antrag zu stellen. Antragsformulare oder verbindliche Ausführungsbestimmungen liegen noch nicht vor.

Rechtsgrundlage und aktueller Stand:

Die Einzelheiten zu den Förderungsbedingungen werden in einer Rechtsverordnung geregelt. Ein im Hessischen Sozialministerium erstellter Entwurf wird in Kürze innerhalb der Landesregierung abgestimmt und dann den Spitzenverbänden der Kommunen und der freien Träger zur Anhörung vorgelegt. Die Rechtsverordnung wird voraussichtlich am 1. Januar 2007 rechtskräftig. Das bedeutet: Die nachfolgend genannten Eckpunkte des BAMBINI-Förderprogramms entsprechen dem aktuellen Verordnungsentwurf. Es können sich jedoch noch Änderungen bei den Regelungen ergeben.

Vorgesehene Förderungsbedingungen:

Freistellung der Eltern von Kindergartengebühren im letzten Jahr vor der Einschulung

Umfang der Förderung:

Die Landesförderung beträgt 100 Euro je Kind und Monat. Sie richtet sich nicht nach der Höhe der bisherigen Kindergartengebühren vor Ort. Maßgeblich ist die Zahl der Kinder im Gemeindegebiet, die bis zum 30. Juni des Zuweisungsjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Diese wird anhand der Bevölkerungsstatistik ermittelt.

Zuwendungsempfänger:

Die Zuweisung wird den Gemeinden auf Antrag gewährt. Diese können sie an Dritte weiterleiten.

Voraussetzungen:

Die Zuweisung wird gewährt, wenn alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, in dem ihrer Einschulung unmittelbar vorausgehenden Jahr für mindestens den halbtägigen Besuch vom Kindergartenbeitrag freigestellt sind. Der halbtägige Besuch umfasst eine Betreuung bis zu fünf Stunden täglich. Bei einer vertraglichen Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich ist die Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich. Die ursprünglich geplante Mindestbetreuungsdauer bis 13.00 Uhr ist keine Voraussetzung der Förderung.

Sonderfälle:

Es ist vorgesehen, bei auswärtigen Kindern einen Kostenausgleich zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Gemeinde, in welcher der Kindergarten liegt, vorzunehmen.

Der Verordnungsentwurf stellt es den Gemeinden frei, wie sie die Elternbeitragsfreistellung für zurückgestellte oder vorzeitig eingeschulte Kinder handhaben. Das Land finanziert im Fall der zurückgestellten Kinder kein zweites, gebührenfreies Kindergartenjahr. Bei vorzeitiger Einschulung wird empfohlen, dass die Träger die Eltern nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr freistellen und ihnen bereits entrichtete Elternbeiträge erstatten.

Förderung der Betreuung für Kinder unter drei Jahren in Kinderkrippen, altersübergreifenden Einrichtungen und in Kindertagespflege:

Umfang der Förderung:

Pro Halbtagsplatz werden je Monat 100 Euro, für einen Ganztagsbetreuungsplatz je Monat 200 Euro an die Kommunen ausgezahlt. Halbtägige Betreuung bedeutet eine durchschnittliche vertragliche Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden täglich, ganztägige eine darüber hinausgehende Betreuungsdauer.

Zuwendungsempfänger:

Die Zuweisung von 100 bzw. 200 Euro wird von den Gemeinden an nichtkommunale Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiterbewilligt.

Voraussetzungen:

Die Kinder werden in einer Kindertageseinrichtung bzw. an mindestens 15 Wochenstunden in Kindertagespflege im Gemeindegebiet betreut. Die Anforderungen an die Eignung der Tagespflegepersonen werden in der Verordnung geregelt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 102

Hinweise für Interessierte und Betroffene im Bereich der Pflege- und Betreuungsleistungen

Das Hessische Sozialministerium bittet in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Finanzen unter der Zielsetzung der Eindämmung der Schwarzarbeit im Pflegebereich darum auf folgende in der Anlage beigefügte Faltblätter für Betroffene und Interessierte hinzuweisen.

Es handelt sich dabei um die Faltblätter

„Steuertipp haushaltsnahe Dienstleistungen in privaten Haushalten“

und

„Steuertipp haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten“,

die in allen Hessischen Finanzämtern und die Homepages der Ministerien (www.hmdf.hessen.de oder www.hsm.hessen.de) erhältlich sind und auf die alle Interessierte und Betroffene hingewiesen werden sollen.

Druckstücke können angefordert werden bei:

Hessisches Sozialministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611-8176 3301,

E-Mail: irina.kusmann@hsm.hessen.de

Dezernat 1-Bü.

Nr. 12 – ED 102 vom 25.09.2006

ED 103**EU Themenheft "Die Kommunen - Partner Europas"**

Schon seit einiger Zeit führt der DStGB eine gute Zusammenarbeit mit der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland durch. Vor etwa zwei Jahren entstand auf Anregung des DStGB das EU-Themenheft „EU-Kommunal“ der EU-Kommissionsvertretung in Deutschland. Diesem ist nun das neue EU-Themenheft Nr. 16 „Die Kommunen – Partner Europas, Der Erfolg der EU beginnt in den Städten und Gemeinden“ nachgefolgt.

Bei Interesse kann das Themenheft unentgeltlich bei der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland angefordert werden:

Europäische Kommission
Vertretung in Deutschland
Unten den Linden
10117 Berlin
Telefon: 030 – 2280 – 2000
Fax: 030 – 2280 – 2222
E-Mail: eu-de-kommission@cec.eu.int

Es steht zudem auch in Internet zum Herunterladen bereit unter der Adresse:

http://www.eu-kommission.de/html/presse_05_02.asp?id=362
<http://80.237.230.148/pdf/eunahcrúchten/eu-themenheft-web.pdf>

Dezernat 1-JM**Nr. 12 – ED 103 vom 25.09.2006**

ED 104**Bericht aus Brüssel**

Mit dem „Bericht aus Brüssel“ bietet die Hessische Landesregierung eine kontinuierliche Berichterstattung über die wichtigsten Aspekte der europäischen Politik aus hessischer Sicht.

Wir weisen darauf hin, dass der Bericht auf der Internetseite der hessischen Staatskanzlei www.stk.hessen.de unter der Rubrik „Hessen in Europa“ abrufbar ist.

Dezernat 1-JM**Nr. 12 – ED 104 vom 25.09.2006**

ED 105**Jubiläen der Gemeinden und Städte im Jahr 2008**

In unserem Eildienst Nr. 11 vom 25.10.2005 haben wir bereits bei unseren Mitgliedskommunen die „runden“ Jubiläen von Gemeinden und Städten bzw. ihren Orts- und Stadtteilen ab 1000 Jahre in den Jahren 2006 und 2007 abgefragt.

Die Landesregierung ist nun daran interessiert, diese Jubiläen auch für 2008 zu erfahren.

Auch die Jubiläen der Gemeinden und Städte bzw. ihrer Orts- und Stadtteile ab 750 Jahre sowie Stadtrechtsjubiläen ab 600 Jahren will die Landesregierung für das Jahr 2008 in Erfahrung bringen.

Wir bitten die Gemeinden, die ein solches Jubiläum im Jahr 2008 begehen, uns dies mitzuteilen.

Dezernat 1-JM**Nr. 12 – ED 105 vom 25.09.2006**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor